

ding's Vorkehrungen getroffen, daß in Zukunft derartige Ungleichheiten vermieden werden, und als hauptsächlichstes Mittel ist hier die Einrichtung getroffen worden, daß die Gewerbescheinanfertigungsregister der einzelnen Kreissteuerräthe, aus welchen die Steuerfestsetzungen zu ersehen sind, den übrigen Kreissteuerräthen zur Kenntnißnahme zugestellt werden, damit sie in der Lage sind, sich davon zu überzeugen, in welcher Weise in den anderen Kreissteuerbezirken die Festsetzungen erfolgen.

Wenn der Herr Abg. Heger für die Petenten thunlichste Besteuerung nach dem Minimalfuß in Anschlag bringt, so würde ein Eingehen auf diesen Wunsch entschieden nicht in Aussicht gestellt werden können. Die Verhältnisse der einzelnen Hausirhändler sind außerordentlich verschieden und es kommt lediglich darauf an, wie die Verhältnisse im einzelnen Falle sich darstellen. In Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles wird die Steuerfestsetzung stets erfolgen müssen. Wollte man für eine Classe von Hausirhändlern die Steuer nach dem Minimalfuß oder überhaupt nach einem bestimmten ermäßigten Satze festsetzen, so käme das auf nichts Anderes heraus, als auf eine Aufhebung des Gesetzes im Verwaltungswege, und die Regierung kann sich nicht für ermächtigt halten, durch eine solche Anwendung des Gesetzes der Absicht, welche zu dem Erlaß des Gesetzes geführt hat, dem Zweck des Gesetzes entgegen zu handeln.

Präsident Haberkorn: Sofern weiter Niemand das Wort begehrt, schließe ich die Debatte. — Der Herr Referent!

Referent Käuffer: Nur ein paar kurze Bemerkungen, meine Herren! Der Herr Abg. Uhlmann hat wohl etwas zu viel bewiesen, wenn er sich auf zwei neue Anträge bezogen und sie dieser Petition gleichbehandelt zu sehen wünscht. Der eine von den Anträgen erklärt eine Petition als unzulässig und der andere empfiehlt, die betreffende Petition auf sich beruhen zu lassen. Also keiner von den beiden Fällen würde hier eine Gleichstellung herbeiführen.

Wenn der Herr Abg. Mehnert sagt, daß ein und derselbe Hausirhandel mit 50 Mark und ein anderer mit 20 Mark besteuert werde, so ist das eine unbestreitbar richtige Thatsache; sie thut aber hier Nichts zur Sache. Der Herr Abg. Breitsfeld hat selbst erklärt, daß es eigentlich einerlei sei, ob die Petition der Regierung zur Erwägung oder zur Kenntnißnahme übergeben werde. Jedenfalls wird die Regierung in der Erwägung ihr Möglichstes thun und nach den Neußerungen des Herrn königl. Commissars ist darüber wohl jeder Zweifel verschwunden und die Deputation bittet wiederholt, auf ihr Botum einzugehen.

Präsident Haberkorn: „Will die Kammer beschließen, diese Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen?“ — Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum vierten Gegenstande: „Schlußberathung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation, die Beschwerde der Frau Sahrer von Sahr, die Abforderung eines zu hohen Betrages von Erbschaftsteuer betreffend.“*)

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 159.)

Referent Herr Abg. Berndt. — Da sich Niemand zum Worte meldet . . . Herr Abg. Beeg!

Abg. Beeg: Aus unserem Deputationsberichte ersieht man, daß die Deputation mit dem Berichte der Ersten Kammer einverstanden ist. Ich meinerseits kann mich gerade aus den Gründen, die die geehrte Deputation dazu bewogen haben, nicht damit einverstanden erklären. Zustimmung erkläre ich mich dazu, daß alles zur Erbschaft Gehörige noch einmal taxirt wird, damit der Petentin nicht etwa Unrecht geschieht; aber ich hätte gewünscht, daß der Berichterstatter der Ersten Kammer etwas schonungsvoller verfahren wäre gegen alle Diejenigen, die mit der Taxation und dem ganzen Verfahren dabei beauftragt waren; ja nicht einmal das Ministerium hat er geschont. Er hat ausdrücklich gesagt, daß das Ministerium den früheren Kaufpreis hätte annehmen sollen, welchen die Gräfin Büнау am 11. November 1833 bei Erwerbung des Gutes von ihrer Mutter, somit 40,000 Thaler gezahlt hat. Nun, meine Herren, es steht in dem Gesetze, daß der letzte Kaufpreis angenommen werden solle; aber das ist nicht der letzte, sondern das ist der vorletzte Kaufpreis; denn der letzte Käufer ist der Testator gewesen. Ist dies nicht ein großer Widerspruch?

Dann zweitens hat der Herr Berichterstatter auch gegen die beiden Amtsrichter Beschwerde erhoben. Gegen den ersten Amtmann Dertel ist deshalb Beschwerde geführt, weil er mehrere Taxatoren ernannt hat. Damit hat dieser bloß seine Pflicht und Schuldigkeit thun wollen; er hat einen früher schon in Pflicht genommenen Förster beauftragt, den Forst zu taxiren, einen Baumeister, der die Gebäude, und zwei ökonomische Sachverständige, welche die Felder und Wiesen zu taxiren hatten. Er hat also gewiß das Rechte gewollt, um weder dem Einen, noch dem Anderen Unrecht zu thun. Auch der Nachfolger desselben, der in dortiger Gegend sehr beliebt und hochgeachtet war, hat gewiß nach seiner Ueberzeugung nur das Rechte und Beste Aller gewollt.

*) M. I. K. S. 128 ff.